Offenlegungsbericht gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m. Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR")

A.1. Grundlage

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Bilanzstichtag 30.09.2020 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Art. 431 – 455) und EU-Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG). Weiter konkretisiert das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 05/2015 die Offenlegungsanforderungen für national beaufsichtigte Institute. Teil 8 CRR verpflichtet CRR-Institute, mindestens jährlich qualitative und quantitative Informationen, insbesondere zu den Risikomanagementzielen bzw. zur Risikomanagementpolitik, zu den Eigenmitteln bzw. Eigenmittelanforderungen, den Adressenausfallrisiken, zum Marktrisiko, zum operationellen Risiko und zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Als CRR-Wertpapierfirma unterliegt die Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend: Trade Republic oder das Unternehmen) den genannten Anforderungen.

In Übereinstimmung mit Art. 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt und vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und als eigenständiger Bericht auf der Website von Trade Republic veröffentlicht.

A.2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Nachfolgend werden die Risikomanagementziele und -politik beschrieben. Dies geschieht anhand der Strategien und Verfahren, die Trade Republic für die Steuerung der wesentlichen Risikoarten implementiert hat (Abschnitt A.2.1), das Gesamtrisikoprofil inklusive der Darstellung der Verfahren zur Messung und Steuerung der wesentlichen Risikoarten (Abschnitt A.2.2), Angaben zur Risikotragfähigkeit (Abschnitt A.2.3), Angaben zur Organisation der Risikokontrollfunktion (Abschnitt A.2.4), Angaben zur Unternehmensführung (Abschnitt A.2.5), die Erklärung zur Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens (Abschnitt A.2.6) sowie die Risikoerklärung der Geschäftsleitung (Abschnitt A.2.7).

A.2.1 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Das Unternehmen führt für Kunden über die vom Unternehmen bereitgestellten und gewarteten – mobilen Applikation übermittelte Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch Ausführungsgeschäfte in eigenem Namen aber auf Rechnung der Kunden an Börsen aus, ohne hierbei Anlageberatung zu erbringen. Weiterhin verwahrt und verwaltet das Unternehmen in diesem Zusammenhang als Zwischenverwahrer die Kundenwertpapiere auf einem Depot bei einem Drittverwahrer. Die Kundengelder hinterlegt das Unternehmen im Auftrag der Kunden treuhänderisch auf einem vom Unternehmensvermögen getrennten Konto bei einer Drittbank.

Trade Republic führt jährlich und anlassbezogen, eine Risikoinventur durch. Im Rahmen der Risikoinventur werden alle relevanten Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Trade Republic ergeben, identifiziert und in die Kategorien wesentliche und unwesentliche Risiken eingestuft. Bei der Risikoinventur werden alle relevanten Geschäftsbereiche, Kontrollfunktionen und sonstige Bereiche des Instituts einbezogen und umfasst alle Prozesse von Trade Republic. Dabei erfolgt eine sog. Brutto-Betrachtung der Risiken, die die Effekte der Kontrollen und mitigierenden Maßnahmen nicht berücksichtigt. Die identifizierten Einzelrisiken werden zu Risikoarten aggregiert. Die Risikostrategie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und baut auf der jährlichen Risikoinventur auf. Die Risikostrategie enthält die Ziele und Grundsätze des Risikomanagements für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten, unterteilt nach Risikoart, sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Weiterhin legt sie für sämtliche wesentliche Risiken den Risikoappetit des Unternehmens fest.

Die Steuerung der Risiken erfolgt über die im Rahmen der Risikostrategie festgelegten Risikolimite und die Kapitalpuffer in der Risikotragfähigkeitsrechnung bzw. im Rahmen des internen Kontrollsystems, welches regelmäßig überwacht wird.

Für Trade Republic sind die wesentlichen Risikoarten Adressenausfallrisiken (s. Abschnitt A.10.), operationelle Risiken (s. Abschnitt A.14.), sowie Liquiditätsrisiken (s. Abschnitt A.15.). Alle wesentlichen Risikoarten werden in Abschnitt A.2.2 näher beschrieben.

Szenarien für Stresstests (inkl. inverse Stresstests) werden für die wesentlichen Risikoarten definiert. Die Verfahren und Parameter zur Durchführung sind schriftlich geregelt.

Die Vorgaben sind im Unternehmenshandbuch sowie in Arbeitsanweisungen festgehalten.

A.2.2 Gesamtrisikoprofil

Als ein wesentliches Risiko hat das Unternehmen operationelle Risiken identifiziert. Diese bestehen im Wesentlichen aus IT-Risiken sowie aus prozessualen Risiken, da der gesamte Geschäftsprozess auf

Kundenseite, sowie die Prozesse zur Synchronisierung zwischen den Geschäftspartnern in den Kerngeschäftsprozessen IT-basiert sind.

Für die technische Umsetzung der Kommissionsauftragsannahme, -überwachung und -ausführung setzt das Unternehmen daher die Software eines im Wertpapiergeschäft erfahrenen IT-Dienstleisters ein. Das Unternehmen hat darüber hinaus eigene IT-Systeme entwickelt, welche die Datenzusammenführung, den Kontrollabgleich und die Harmonisierung des Zusammenspiels aller Partner und Dienstleister mit den intern geführten Kundenkonten durchführen.

Die Buchungen in den Kundendepots und auf dem Treuhandsammelkonto gleicht das Unternehmen täglich mit den Daten der Dienstleister sowie dem internen Kundenkontensystem ab. Hierzu hat das Unternehmen eigene IT-Systeme entwickelt, welche die automatisierte Abstimmung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls ermöglichen. Die tägliche Abstimmung der Systeme wird im Rahmen des Kontrollsystems überwacht.

Trade Republic betreibt zum Stichtag kein Kreditgeschäft, Eigenhandel oder Einlagengeschäft. Die börsliche Abwicklung findet Zug-um-Zug statt. Die Haftung zur Erfüllung von Abwicklungsgeschäften ist ausgeschlossen. Daher bestehen Emittenten-, Kontrahenten- und Marktpreisrisiken allenfalls als Folge des Eintritts operationeller Risiken.

Maßnahmen zur Begrenzung operationeller Risiken umfassen das interne Kontrollsystem für einen fehlerfreien und reibungslosen Geschäftsablauf, Vornahme von Self-Assessments zur Selbsteinschätzung des operationellen Risikos, sowie eine Schadensfalldatenbank, um eine angemessene Erfassung der bereits eingetretenen Schäden sicherzustellen sowie möglichen Schadensfällen durch Gegenmaßnahmen proaktiv entgegenzuwirken. Zudem überwachen die Interne Revision, die Compliance-Funktion, die Geldwäschebeauftragte und die Kundenvermögensbeauftragte die betrieblichen Abläufe im Rahmen ihrer Kontrollfunktion. Darüber hinaus wurden für den Bereich IT-Richtlinien zur IT-Entwicklung, zum IT-Betrieb und zur IT-Auslagerung festgelegt, ein IT-Sicherheitskonzept entworfen und umgesetzt sowie Notfallkonzepte aufgestellt.

Zur Begrenzung der Risiken aus Kundendienstleistungen arbeitet das Unternehmen ausschließlich mit deutschen Privatkunden zusammen. Die Identifikation des Kunden bei der Geschäftsbeziehungsaufnahme erfolgt über einen erfahrenen Dienstleister. Ferner werden Kundenbeziehungen nur auf Grundlage standardisierter rechtlicher Rahmenbedingungen eingegangen.

Das Reputationsrisiko spiegelt die Gefahr wider, dass sich eine negative öffentliche Wahrnehmung geschäftsmindernd auswirkt. Wesentliche, die Reputation beeinflussende Faktoren wurden definiert und Prozesse zur frühzeitigen Erkennung der Verschlechterung eingeführt.

Liquiditätsrisiken werden von der Controllingfunktion durch den täglichen Abruf der Konten sowie durch regelmäßige Auswertung der bankaufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern erfasst und kontrolliert. Die Geschäftsleitung wird über Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikoberichterstattung informiert.

Die Adressenausfallrisiken werden durch die Anlage von liquiden Mitteln bei inländischen Banken mit ausschließlich guter Bonität begrenzt. Die Bonität wird durch den Abruf externer Ratings regelmäßig überwacht. Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern werden nicht, oder nur in sehr begrenztem Umfang eingegangen, so dass sich hieraus keine wesentlichen Forderungsbestände ergeben können. Die Quantifizierung der Adressenausfallrisiken geschieht entlang der Messansätze der CRR und wird in Abschnitt A.10. näher beschrieben.

A.2.3 Risikotragfähigkeit

Im Rahmen der quartalsweisen und anlassbezogenen Risikotragfähigkeitsrechnung des Unternehmens wird das Risikodeckungspotenzial in zwei Szenarien (Normalszenario und adverses Szenario) dem Risikopotenzial für als wesentlich eingestufte Risiken – sowohl normativ als auch ökonomisch - gegenübergestellt. Die normative Perspektive hat die laufende Einhaltung einschlägiger regulatorischer und aufsichtlicher Anforderungen zum Ziel und wird durch den Kapitalplanungsprozess und die Risikotragfähigkeitsrechnung umgesetzt. Die ökonomische Perspektive berücksichtigt zusätzlich sämtliche in der normativen Sicht nicht abgedeckte wesentliche Risiken in einem Risikobetrachtungshorizont von einem Jahr. Betriebsfortführungskosten, methodische Unsicherheiten und unwesentliche Risiken werden als Abzugsposten des Risikodeckungspotenzials berücksichtigt. Die Risikotragfähigkeit des Unternehmens war im Geschäftsjahr 2019/20 stets gegeben.

Der Prozess und die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einschließlich der Kapitalplanung sind in Arbeitsanweisungen schriftlich geregelt.

A.2.4 Organisation des Risikomanagements und der Risikocontrolling-Funktion

Das Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung des Unternehmens. Unter Berücksichtigung der strategischen Geschäftsausrichtung legt sie in der Risikostrategie die risikopolitischen Grundsätze fest und definiert den Risikoappetit sowie die Grundsätze für eine angemessene Risikokultur.

Die Risikocontrolling-Funktion ist im „Three-Lines-of-Defense"-Sicherungsmechanismus verankert. Nach dem „Three-Lines-of-Defense-Modell" sind die operativ tätigen Organisationseinheiten als Risk Owner verantwortlich für die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Reduzierung

operationeller Risiken („First-Line-of-Defense"). Die „Second-Line-of-Defense" besteht aus den der Risikocontrolling- und Compliance-Funktion sowie der Informationssicherheit, und ist für die Überwachung der „First Line" verantwortlich. Die Interne Revision ist die „Third-Line-of-Defense".

Die Risikocontrolling-Funktion berichtet regelmäßig direkt an die Geschäftsleitung und ist in die risikopolitischen Entscheidungen einbezogen.

A.2.5 Angaben zur Unternehmensführung

Die Auswahl der Geschäftsleitung orientierte sich an gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zur Bestellung von Geschäftsleitern und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter nach dem Aufsichtsrecht, hier insbesondere dem Kreditwesengesetz.

Karsten Müller, einer der Geschäftsleiter, ist Volljurist und bereits seit 20 Jahren in Unternehmen der Finanzbranche in unterschiedlichen Funktionen tätig; unter anderem für 15 Jahre als Leiter Recht und Compliance und zuletzt als Mitglied des Vorstands eines Finanzdienstleistungsinstituts. Andreas Willius, das andere Mitglied der Geschäftsleitung ist Volkswirt und hat über 40 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche, u.a. als Leiter Vertrieb der Deutsche Börse AG (7 Jahre), als Vorstand der Börse Stuttgart (4 Jahre) und als Geschäftsführer einer Bank (5 Jahre).

Im Geschäftsjahr schied Ingo Hillen als Mitglied der Geschäftsführung aus. Dafür wurde Andreas Willius in die Geschäftsführung berufen.

Eine Diversitätsstrategie verfolgt das Institut bei der Besetzung der Geschäftsleitung derzeit nicht. Besondere Zielvorgaben bestehen nicht.

Einen eigenständigen Risikoausschuss hat das Institut in der Geschäftsleitung in Anbetracht der Größe, der internen Organisationen sowie der Komplexität der Geschäfte nicht gebildet (§ 25d Abs. 7 KWG).

Ein Geschäftsleiter hat neben der Leitungsfunktion bei Trade Republic zwei weitere Leitungsfunktionen, eine davon in einer lediglich vermögensverwaltenden Gesellschaft.

Ein Geschäftsleiter hat neben der Leitungsfunktionen bei Trade Republic eine weitere Aufsichtsfunktion.

A.2.6 Erklärung zur Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens

Zusammenfassend bestätigt die Geschäftsführung des Unternehmens, dass die bei dem Unternehmen implementierten Risikomanagementverfahren geeignet und angemessen sind, und dass die im

Gesamtrisikoprofil dargestellten wesentlichen Risiken des Instituts zu identifizieren und zu beherrschen sind, um die Umsetzung der Geschäftsstrategie des Instituts sicherzustellen.

A.3. Risikoerklärung der Geschäftsführung

Für die vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung wird auf Abschnitt A.3 Risikobericht des Lageberichts verwiesen.

Durch die Genehmigung des Geschäftsberichts per 30.09.2020 hat der Vorstand auch die Anforderung einer konzisen Erklärung nach Artikel 435 Abs. 1 (f) CRR erfüllt.

A.4. Konsolidierung und Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Dem Unternehmen ist kein anderes Unternehmen nachgeordnet. Die Offenlegungen gem. der CRR bezieht sich nur auf die Trade Republic Bank GmbH. Die Trade Republic Bank GmbH erstellt ausschließlich einen Einzelabschluss.

A.5. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Zum 30. September 2020 betrugen die Eigenmittel des Unternehmens 34.926 TEUR, die sich wie folgt ausschließlich aus hartem Kernkapital zusammensetzen:

Art	Höhe in TEUR
+ 1.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente inkl. Agio	56.388*
+/- 1.1.2 Einbehaltene Gewinne gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 123 CRR	-4.804
+ 1.1.3 Sonstige Rücklagen	0
+ 1.1.4 Fonds für allg. Bankrisiken	0
- 1.1.5 Immaterielle Vermögenswerte gem. Art. 36 Abs.1 lit. b CRR, inklusive bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert gem. Art. 37 lit. b CRR	-106
- 1.1.6 Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 lit. a CRR	-10.176

- 1.1.7 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6.377
+/- 1.1.8 andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	0
= Hartes Kernkapital	34.926
+ Zusätzliches Kernkapital	0,00
+ Ergänzungskapital	0,00
= Anrechenbare Eigenmittel	**34.926**

*Unter Berücksichtigung der durchgeführten Kapitalerhöhungen

Aufgrund der Kapital- und Gesellschaftsstruktur entspricht das bilanzielle Eigenkapital dem aufsichtsrechtlichen Eigenkapital. Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital entspricht dem harten Kernkapital vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen, da es keine Effekte aus Konsolidierung, Beteiligungen oder Dividenden gibt. Die aufsichtsrechtlichen Anpassungen können aus der Tabelle entnommen werden und entsprechen den in der Bilanz zum 30.09.2020 angesetzten und testierten Werten.

Trade Republic finanziert sich über Finanzierungsrunden. Trade Republic ist nicht über die Ausgabe von Schuldverschreibungen finanziert. Trade Republic ist nicht börsennotiert. Es gibt keine Beschränkungen gem. Art. 437 Abs. 1 lit. e CRR. Eine Offenlegung der Beschreibung und der Bedingungen der Kapitalinstrumente wird daher nicht vorgenommen.

A.6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt das Unternehmen Risikotragfähigkeitsberechnungen gemäß AT 4.1 der MaRisk, bei der aus dem Risikodeckungspotenzial die Risikodeckungsmasse abgeleitet wird. Die Risikodeckungsmasse stellt normativ auf die vorhandenen Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR ab und umfasst somit ausschließlich das zum 30.09.2020 bestehende harte Kernkapital gem. Art. 26 CRR. Dabei werden aus der Eigenmittelausstattung allen wesentlichen Risiken Risikodeckungsmassen zugerechnet. Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und durch Veränderung operativer Maßnahmen begrenzt oder vermieden werden, um Art und Umfang der Risiken aus aktuellen und

künftigen Aktivitäten stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Trade Republic misst die Risikotragfähigkeit sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive, wobei die normative Perspektive den primären Steuerungsmechanismus darstellt und in die Vermögens-, Ertrags und Liquiditätsplanung eingebunden ist. Wesentliche Steuerungsgrößen sind die Kapitalanforderungen, die SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und die Eigenmittelkennziffer.

Hinsichtlich der Gesamtkapital-, Kernkapital- und der harten Kernkapitalquote ergeben sich zum 30.09.2020 folgende Quoten:

	Unternehmen	Gesetzliche Mindestanforderung
Harte Kernkapitalquote	217%	4,5%
Kernkapitalquote	217%	6%
Gesamtkapitalquote	217%	8%

Das Unternehmen ermittelt die Eigenmittelanforderung und den damit verbunden Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 auf Basis der Art. 95 CRR (Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen) in Verbindung mit dem Art. 97 CRR.

Hier wird das Gesamtrisiko als höherer Betrag der Summe der in Art. 92 Abs. 3 Bst. a bis d und f CRR nach Anwendung des Art. 92 Abs. 4 CRR im Vergleich mit dem in Art. 97 CRR genannten Betrag, multipliziert mit dem Faktor 12,5 definiert. Die für Trade Republic relevanten Risikopositionsklassen gem. Art. 112 CRR sind Risikopositionen gegenüber Instituten, gegenüber Unternehmen und sonstige Positionen.

Zum 30.09.2020 sind der gemeldete Gesamtrisikobetrag, als auch die risikogewichteten wesentlichen Risikopositionen:

Art	Höhe in TEUR	Gewichtet mit 8%-Gesamtkapitalquote in TEUR

Gesamtrisikobetrag	**16.104**	**1.288**
Risikopositionen gegenüber Instituten	8.328	666
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.212	257
Sonstige Risikopositionen	776	62

Art. 147, 154 und 155 CRR sind für Trade Republic nicht anwendbar.

Fremdwährungsrisiken sind mit Eigenmitteln zu unterlegen, wenn die Nettoposition in Fremdwährung 2% der anrechenbaren Eigenmittel überschreitet. Zum 30.09.2020 bestanden für Trade Republic Fremdwährungspositionen in US-Dollar. Die Exposition in USD ist unwesentlich.

Trade Republic nutzt keine internen Modelle.

A.7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Da das Unternehmen keine Vorleistungen, Kredite, Haftungsübernahmen für Kunden oder Geschäftspartner erbringt und ansonsten auch keinerlei Eigenhandel oder Eigengeschäft betreibt, sowie Ausführungsgeschäfte nur an Börsen mit börsenhandelszugelassenen und beaufsichtigten Banken Zug-um-Zug tätigt, besteht zum Bilanzstichtag kein Gegenparteiausfallrisiko.

A.8. Kapitalpuffer

Trade Republic wurde seitens der Aufsicht eine erhöhte Gesamtkapitalquote für Neuinstitute von 12% auferlegt. Diese Quote ist gültig für 3 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Der Kapitalerhaltungspuffer betrug zum 30.09.2020 2,5%.

Der antizyklische Kapitalpuffer betrug zum 30.09.2020 0%.

Somit ergibt sich eine institutsspezifische Kapitalanforderung i.H.v. 14,5% zum 30.09.2020.

Zum 30.09.2020 hat Trade Republic nur Beziehungen zu inländischen Unternehmen und Kunden. Aufgrund des Geschäftsmodells bestehen keine wesentlichen Forderungen gegenüber Endkunden. Da Trade Republic kein Handelsbuch und keine Verbriefungsrisikopositionen hält, und der antizyklische Kapitalpuffer 0% beträgt, wird auf die standardisierte Offenlegungstabelle der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission verzichtet.

A.9. Indikatoren der Globalen Systemrelevanz

Trade Republic ist nicht als global systemrelevant eingestuft.

A.10. Kreditrisiko bzw. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Das Unternehmen verfügt über keine Erlaubnis für das gewerbliche Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG und betreibt daher kein klassisches Kundenkreditgeschäft mit Adressenausfallrisiken im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG. Das Unternehmen hält auch keine Wertpapierbestände.

Aufrechnungsmöglichkeiten oder Anrechnungen von Sicherheiten bestehen nicht, Kreditminderungstechniken wurden nicht angewandt.

Das Unternehmen definiert „in Verzug" bzw. „überfällig" für die Zwecke der Rechnungslegung als Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen und „notleidend" als Überfälligkeit von mehr als 60 Tagen. Durch das fehlende Kreditgeschäft bestehen allenfalls Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiergeschäften, für die ausdrückliche Verzugsregelungen zur Anrechnung auf das Eigenkapital bestehen, sodass diese Definitionen nicht relevant sind. Wertberichtigte oder in Verzug geratene Forderungen lagen zum Bilanzstichtag nur in unwesentlicher Höhe vor.

Eine Übersicht der wesentlichen Risikopositionsklassen kann Abschnitt A.6. in diesem Bericht entnommen werden. Wesentliche Forderungen gegen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bestehen zum 30.09.2020 nicht.

Die Forderungen gegen Kreditinstitute und Kunden bestehen in Euro gegen inländische Vertragspartner. Die Forderungen gegen Kreditinstitute sind täglich fällig. Die Forderungen gegen Unternehmen sind normalerweise innerhalb von 30 Tagen fällig. Zum 30.09.2020 wurden mangels Erfahrungswerten Annahmen über die Ausfallquoten von Forderungen getroffen. Diese Ausfallquoten werden an zukünftigen Stichtagen auf Basis der bis dahin gesammelten Erfahrungen des Unternehmens angepasst.

Zum 30.09.2020 wurden keine Kreditrisikominderungstechniken nach Art. 442 lit. c CRR angewandt.

Die wesentlichen Risikopositionsklassen per 30.09.2020 sind Forderungen gegen Institute und Forderungen gegen Unternehmen, sowie sonstige Forderungen. Der Durchschnittsbetrag der Forderungsklassen betrug im Berichtsjahr für Institute 23.420 TEUR, für Unternehmen 7.390 TEUR und für sonstige 1.277 TEUR. Die Forderungsbeträge werden ungewichtet angegeben.

A.11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Zum 30.09.2020 lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

Vermögenswerte gelten dann als belastet, wenn das Institut nicht frei über diese verfügen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie verpfändet bzw. verliehen, zur Absicherung für eigene Kredite und zur Besicherung potenzieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden.

A.12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Trade Republic hat derzeit keine Ratingagenturen zur Risikoermittlung nominiert. ECAI werden vom Unternehmen nicht in Anspruch genommen.

A.13. Marktrisikopositionen (Art. 445 CRR)

Es erfolgt weder Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 KWG, noch die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 ist (Eigengeschäft, § 1 Absatz 1a Satz 3, § 32 Absatz 1a KWG). Das Unternehmen legt seine liquiden Mittel auf Tages- und Festgeldkonten an. Dadurch schließt das Unternehmen Marktpreisrisiken aus originären Eigenpositionen aus.

Es erfolgt keinerlei Eigengeschäft/Eigenhandel mit dem Kunden (z.B. Vermittleraufgabegeschäft nach § 95 HGB oder Selbsteintritt des Kommissionärs nach § 400 HGB). Dadurch werden Marktpreisrisiken aus dienstleistungsinduzierten Positionen ausgeschlossen.

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko des Unternehmens werden nach dem Standardansatz ermittelt. Da das Unternehmen kein Eigengeschäft betreibt, können Marktrisikopositionen lediglich als Folge von operationellen Risiken entstehen. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Risikopositionen.

Wie in Abschnitt A.6. dargestellt, gibt es ein Geschäftskonto, welches auf US-Dollar läuft. Die Exposition ist unwesentlich.

A.14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das Unternehmen verwendet zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den Basisindikatoransatz gem. Art. 315, 316 CRR, welcher zum 30.09.2020 4.318 TEUR betrug. Bei dem Basisindikatoransatz handelt es sich um einen standardisierten Messansatz, der sich aus den GuV-Positionen ableitet.

A.15. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätsrisiken resultieren aus Zahlungsverpflichtungen insbesondere gegenüber Geschäftspartnern. In der Berichtsperiode betrieb Trade Republic weder Einlage- noch Kreditgeschäft, wodurch kein Refinanzierungsrisiko generiert wurde. Das Liquiditätsrisiko wird gemäß der Liquiditätskennzahl nach der Liquiditätsverordnung (LiqV) gemessen und gesteuert. Demnach werden Zahlungsverpflichtungen den Zahlungsmitteln nach ihrer Fristigkeit gegenübergestellt.

A.16. Risiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Risiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Beteiligungspositionen bestehen mangels Beteiligungspositionen bei Trade Republic nicht.

A.17. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Zinsrisiken bestehen ausschließlich in zu vernachlässigendem Umfang aufgrund von Geldbeständen in Verbindung mit der aktuellen Zinspolitik der EZB.

A.18. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Das Unternehmen hat keine Verbriefungspositionen im Bestand. Somit besteht zum Bilanzstichtag kein Risiko aus Verbriefungspositionen.

A.19. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Trade Republic weist für die letzten drei Geschäftsjahre eine Bilanzsumme von weniger als EUR 3 Mrd. auf und fällt damit in die dritte Gruppe gem. § 16 Institutsvergütungsverordnung. Für das Geschäftsjahr 2019/2020 bestehen danach grundsätzlich keine vergütungsbezogenen Offenlegungspflichten nach Art. 450 CRR bzw. § 16 Institutsvergütungsverordnung.

A.20. Verschuldung/Leverage Ratio (Art. 451 CRR)

Das Verfahren zur Überwachung des Risikos übermäßiger Verschuldung besteht zum einen darin, dass die Geschäftsleitung die Verschuldung kontinuierlich prüft und bei Bedarf steuernd eingreift. Aufgrund der Geschäfts- und Bilanzstruktur des Unternehmens kann die Gefahr einer übermäßigen Verschuldung als gering angesehen werden.

Die Verschuldungsquote lag für das Geschäftsjahr 2019/20 bei 77% und übererfüllt damit die Mindestanforderung von 3% deutlich. Die Gesamtrisikopositionsgröße beträgt 45.630 TEUR und beinhaltet im Wesentlichen kurzfristige Forderungen gegenüber Kreditinstituten. Trade Republic ist keine derivativen oder sonstigen außerbilanziellen Geschäfte eingegangen. Die in die Risikopositionsgröße einfließenden Beträge entsprechen den Bilanzgrößen. Die Höhe der Gesamtaktiva und die Höhe der Treuhandvermögen zum 30.09.2020 können dem bilanzierten und testierten Jahresabschluss entnommen werden. Artikel 499 Abs. 2 und 3 CRR sind nicht anwendbar.

Grundsätzlich haben sich die Faktoren in Bezug auf die Verschuldung nicht außergewöhnlich verändert.